

LCH-POSITIONSPAPIER

KLASSENHILFEN AN DEN VOLKSSCHULEN

Von verschiedenen Seiten wird neuerdings die Nutzung von Assistenzfunktionen im Unterricht ins Spiel gebracht. Dies ist insofern ein positives Zeichen, als damit doch von behördlicher bzw. politischer Seite die heute schwachen Betreuungsrelationen und die Schwierigkeiten an belasteten Klassen eingestanden werden. Einzelne kantonale Konzepte sehen dafür die Erhöhung der Betreuungsrelation durch zusätzliche qualifizierte Lehrpersonen (z.B. Teamteaching in belasteten Klassen, SOS-Lektionen im Kanton Bern) vor, andere lehnen sich an ausländische Modelle des Einsatzes von „assistant teachers“ (Laien mit Kurzausbildung oder Studierende in Ausbildung) an und wieder andere rechnen mit dem Einsatz von geeigneten Laien als „Klassenhilfen“ (z. B. Seniorenprojekte Pro Senectute).

1. SINN MACHEN QUALIFIZIERTES TEAMTEACHING UND KLASSENHILFEN

Es entspricht einer alten Kernforderung des LCH, die Betreuungsrelationen an den Volksschulen deutlich zu verbessern. In den skandinavischen Ländern liegen sie bei über zwei Personen pro Klasse. In sehr anspruchsvollen Klassen (z. B. mehrere Jahrgänge, hoher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund, hoher Anteil an Verhaltensauffälligen, Klassen mit unglücklicher Vorgeschichte) muss dies in Form von **Teamteaching durch zwei voll ausgebildete Lehrpersonen** geschehen, in anderen Klassen kann eine Verbesserung der Betreuungsintensität auch durch den Einsatz **von geeigneten Laien als Klassenhilfen** erfolgen (siehe Kapitel 3 und 4).

2. KEINE „ASSISTENZLEHRPERSONEN“

Der LCH lehnt es entschieden ab, „Assistenzlehrpersonen“ bzw. „Unterrichtsassistenten“ in Betracht zu ziehen. Soweit damit die Rekrutierung von Laien gemeint ist, die mit einer pädagogisch-didaktischen Kurzausbildung zu „Assistenzlehrpersonen“ befördert werden sollen, sind die internationalen Erfahrungen überwiegend negativ: Es entwickelt sich rasch eine gewerkschaftliche Eigendynamik durch „Assistant Teachers' Associations“, es entstehen massive Zuständigkeitskonflikte zwischen den Klassenlehrpersonen und den Assistenzlehrpersonen, und bei Lehrerinnen- und Lehrermangel sowie im Rahmen von Sparübungen mutiert dieses Assistenzpersonal sehr rasch zum dauerhaften Ersatz für ordentlich diplomiertes Lehrpersonal. Anschauungsunterricht bietet in der Schweiz der Pflegebereich, wo ausgebildetes Assistenzpersonal (früher PKP-Leute, heute Fachangestellte für Pflege FAGE) sehr rasch zur Substitution von diplomiertem Pflegepersonal pervertiert wurde und wird¹. „Die haben ja schliesslich auch eine Pflegeausbildung“ dient dann jeweils der Legitimation, der „moralischen“ Entlastung gegenüber Befürchtungen mangelnder Pflegequalität.

Ebenso lehnt es der LCH ab, Lehramtsstudierende zur Linderung von Not an den Schulen in den Einsatz als „Assistenzlehrpersonen“ zu schicken. Das kann sehr rasch zur Überforderung und zu entsprechender Beschädigung der Ausbildungsqualität führen und ist als verlässliche Ressource für die Schulen kaum planbar.

¹ Alle Fachleute sind sich einig, dass darunter die Pflegequalität leiden muss. Zwar steht in den Reglementen immer, dass Pflegeassistenten nur unter Anleitung von diplomierten Pflegerinnen oder Pflegern eingesetzt werden dürfen, die Realität etwa in Pflegeheimen oder Altersheimen sieht aber ganz anders aus, dort wird Assistenzpersonal im grossen Stil anstelle von diplomiertem Personal eingesetzt.

3. EINSATZMÖGLICHKEITEN FÜR KLASSENHILFEN

Der folgende Katalog ist keine abschliessende Aufzählung, sondern soll typische Möglichkeiten des Einsatzes von Klassenhilfen aufzeigen:

- Im Unterricht aktive Mithilfe (Einzelhilfe oder Kleingruppen) bei einfachen Übungssequenzen, beispielsweise Kopfrechnen, Wörter lernen, Leseübungen, Korrekturhilfen, Spielsequenzen, Unterstützung im Werken, Zeichenunterricht **nach Anleitung der verantwortlichen Lehrperson**.
- Unterstützung von Schüler/-innen, beispielsweise Sortieren von Blättern, Notieren der Hausaufgaben, Ordnung im Etui etc.
- Aktive Präsenz beim Erhalt oder Wiederherstellen von Aufmerksamkeit, Friedfertigkeit u. ä.
- Mitwirkung bei Pausenaufsicht, Begleitung von Lehrausgängen u. ä.
- Im administrativen Bereich beispielsweise Kopierarbeiten, Führen von Listen, Kontrollen, evtl. Nachfragen bei Absenzen, Kontrolle von unterschriebenen Unterlagen der Eltern oder Sorgeberechtigten, Eintragen von Noten.

4. BEDINGUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON KLASSENHILFEN

Als Systemelement wären Klassenhilfen für die Schweiz neu. Im Gegensatz zu anderen Ländern fehlen in der Schweiz noch seriös ausgewertete Erfahrungen mit dem Einsatz „qualifizierter Laien“. Die vorhandenen Zufriedenheitsbefragungen etwa für den Einsatz von Senioren sagen zu wenig aus weder über den Gewinn für die Klassen noch über die dabei auftretenden Schwierigkeiten. Es ist von einem zusätzlichen (und bisher nicht eingerechneten) Zeitaufwand für die notwendigen Briefings bzw. Absprachen auszugehen und es müssen Sicherungen gegen eine Entwertung des Berufs infolge Substitution bisheriger Pensenanteile durch „Billigpersonal“ eingebaut sein. Der LCH sieht durchaus auch die Gewinnerwartung: Eine finanziell tragbare Verbesserung der Unterrichtsintensität/Individualisierung, eine Entlastung der Klassenlehrpersonen von fachlich wenig anspruchsvollen Arbeiten sowie ein Prestigegewinn in dem Sinne, dass heute fast alle anspruchsvollen und geachteten Professionen Hilfspersonal nutzen. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Gewinn an Intensität der individuellen Lernunterstützung stellt sich nur dann ein, wenn der **Einsatz von Klassenhilfen sehr sorgfältig geplant, abgesprochen und ausgewertet** wird. Es ist zu anerkennen, dass dies nur um den Preis einer zeitlichen Mehrbelastung geht, was unter heutigen Bedingungen nicht akzeptabel ist und durch Umwandlung von Unterrichtszeit in Zeit für Vor- und Nachbereitung und Besprechungen kompensiert werden muss. Konkret durch **eine Pflichtlektionen-Senkung um wenigstens 2 Lektionen**, denn die Absprachen mit den Klassenhilfen und die für deren produktiven Einsatz erforderliche noch sorgfältigere Unterrichtsplanung verbrauchen rasch einmal 3 bis 4 Stunden pro Woche. (Darin sind andere Gründe für eine noch weiter gehende Senkung der Pflichtlektionenzahl – etwa die heute ungenügend dotierten zeitlichen Ansprüche für die Absprachen zwischen den Klassenlehrpersonen und mit anderen Spezialfunktionen oder der Aufwand für gemeinschaftliche Arbeiten – noch nicht mitgezählt.)
- Abzulehnen sind Angebote vom Typ „Externe Personalvermittlung sucht Lehrer/Schulen, welche ihren Schützlingen Beschäftigung geben“. **Die Definition des Bedarfs wie auch die Rekrutierung von Klassenhilfen muss ganz bei der Schule und ihren Lehrpersonen liegen**. Das Gebot der Chancengleichheit lässt nicht zu, dass Klassenhilfen nur dort angeboten werden, wo zufälligerweise externe Angebote vorliegen. Es bräuchte ein durchdachtes Gesamtkonzept bezüglich des erforderlichen Schulpersonals. Dieses müsste dann **zeitlich und finanziell verlässlich und in gleich bleibender Qualität zur Deckung des ermittelten Bedarfs zur Verfügung stehen**. Bevor weitere lokale Aktionen stattfinden, muss zuerst ein derartiges Gesamtkonzept – auf kantonaler und kommunaler Ebene wie auch für die Einzelschule – diskutiert und verabschiedet sein.

- Der Einsatz von Klassenhilfen dürfte nicht zentral zugewiesen werden. **Wann, wozu und für wie viel Unterrichtszeit welche Art von Klassenhilfen eingesetzt wird, hätten einzig und allein das Klassenteam bzw. die einzelne Lehrperson zu definieren.** Dabei wäre individuellen Unterschiede sowohl seitens der nutzenden Lehrperson wie auch seitens der Eignung von Klassenhilfen Rechnung zu tragen.
- Der Einsatz von Klassenhilfen müsste **in die Zuständigkeitsordnung der Schule eingebaut** sein. Dort wären die Rechte und Pflichten der Klassenlehrpersonen (Anfordern und Führen der Klassenhilfen), der Schulleitung (Koordinationsfunktionen und Aufsicht) und der Schulaufsicht (Systemqualität) klar geregelt sein. Ebenso müssten die **Haftungsfragen** (etwa bei Unfällen im Rahmen des Einsatzes von Klassenhilfen) geklärt sein.
- **Klassenhilfen müssten kompetente Laien sein, keinesfalls „Hilfslehrer mit Kurzausbildung“.** Kompetenz bzw. Eignung bei Laien meint: integerer Charakter, verlässlich, pflichtbewusst; beziehungsfähig mit Kindern und Jugendlichen; lässt sich führen/coachen; ist im von der Lehrperson gegebenen Auftragsrahmen selbstständig, meldet aber Überforderung sofort an; verfügt über eine gute Allgemeinbildung, einen guten fachlichen Hintergrund für die Bereiche, in denen die Person eingesetzt wird.

Der LCH wendet sich entschieden gegen die Idee, Klassenhilfen pädagogisch auszubilden. Denn damit würde der Schritt zur Funktion „Assistenzlehrperson“ mit allen negativen Folgeerscheinungen (siehe Kapitel 2) gemacht.

Diese Bedingungen gelten in ihrer Gesamtheit. Werden auch nur einzelne von ihnen nicht verbindlich eingelöst, lehnen der LCH und seine Mitgliedsorganisationen jegliche Ansätze in diesem Bereich ab.

Zürich, 18. Oktober 2010 / Verabschiedet durch die Präsidentenkonferenz 1/XXI und zur Veröffentlichung freigegeben durch die Geschäftsleitung LCH 3/XXI.